

Ehescheidung oder Zwangsehe?

Von
P. Pieper,
Stockholm.

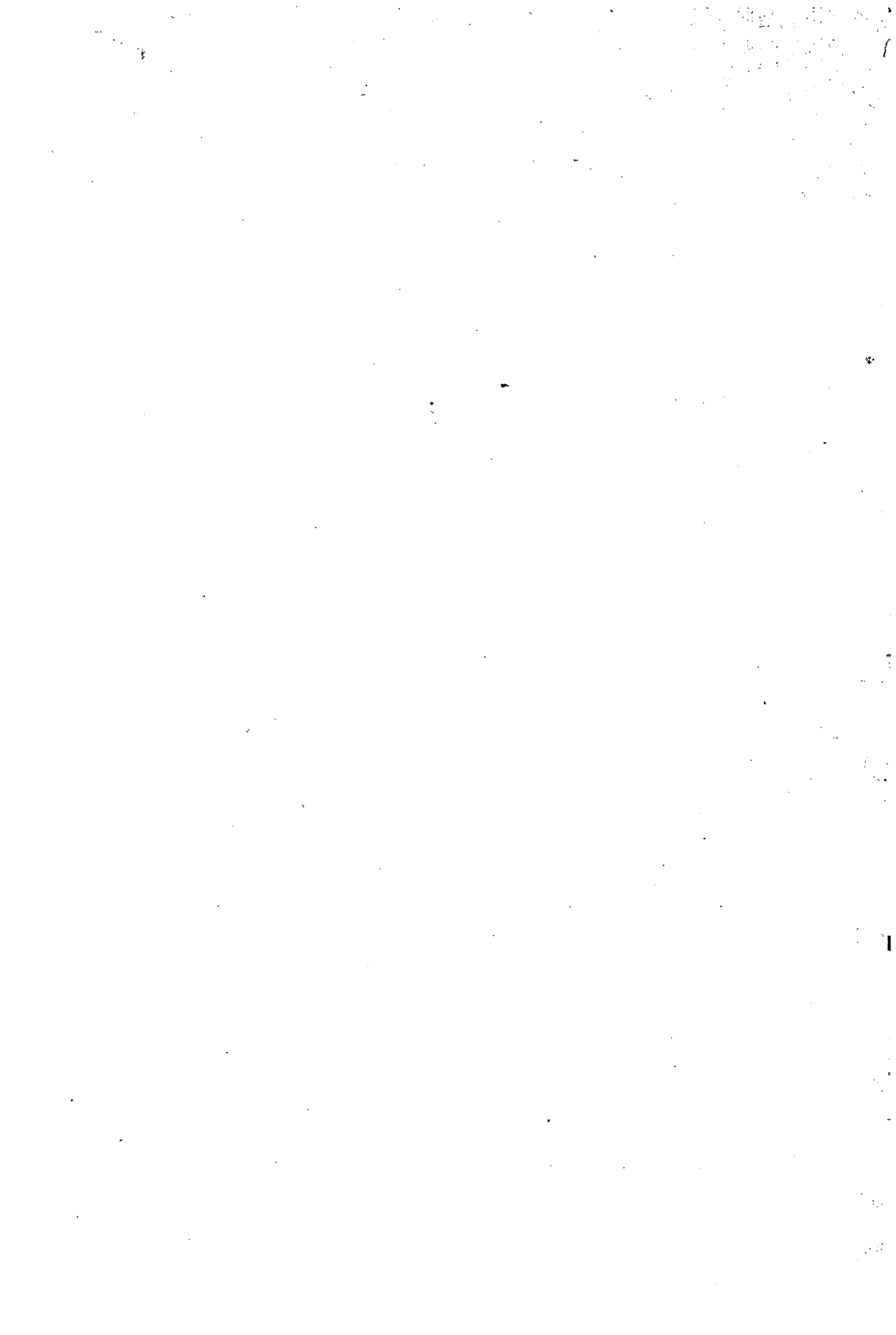


1921

München, Berlin und Leipzig
J. Schweizer Verlag (Arthur Sellier).

D.

129464



Ehescheidung oder Zwangsehe?

Von
P. Pieper,
Stockholm.

A29464

R 12502

Friedrich-Eberhard-
Bibliothek



1921

München, Berlin und Leipzig
J. Schweizer Verlag (Arthur Sellier).

Es scheint als ob es in Deutschland auch auf diesem Gebiete endlich zu tagen beginnt. Verschiedene Anzeichen deuten darauf hin. Rechtsanwalt Dr. Erhardt in München hat eine glänzende Broschüre geschrieben „Ein neues Ehescheidungsrecht“. Diese Schrift greift den wundesten Punkt des deutschen Eherechtes heraus und zeigt in unwiderleglicher Logik die Nachteile des jetzigen Gesetzes.

Da der Staat zugegebenermaßen kein Interesse an der Aufrechterhaltung zerrütteter Ehen hat, ist es erstaunlich, daß er trotzdem die Lösung solcher Ehen durch Scheidung so erheblich erschwert und teilweise unmöglich macht. Der schwedische bevollmächtigte Minister und Mitglied des Volksrechtsinstitutes, Rikard Kleen, gibt in einem kürzlich erschienenen Buch „Mellankolklig rätt“ — zwischenstaatliches Recht — hierfür wohl die richtige Erklärung, wenn er schreibt:

„Früher beruhte die Bewilligung der Ehescheidung ausschließlich auf der Entscheidung der Kirchenbehörden und in der katholischen Welt ist dieses System auch heute noch nicht abgeschafft. Die Priesterschaft hatte aber bei der Entscheidung über Fortsetzung oder Scheidung der Ehe in erster Linie im Auge, die Ehe aufrecht zu erhalten, im Guten oder Bösen, mit Zwang wenn es nicht im Guten ging, mit dem alleinigen Gedanken an die Form, ohne Rücksicht auf die inneren Bedingungen der Ehe, der gegenseitigen Zuneigung und Übereinstimmung, also ohne sich darum zu kümmern, wie durch das gewaltsame Zusammenhalten das Leben und die Zukunft der Eheleute zerstört wird und diese unglücklich gemacht werden.“

Diese nicht nur rückständigen, sondern wie schon oft bewiesen verderblichen und unmoralischen Anschauungen leben aber noch heute weiter und keineswegs nur in katholischen Ländern, sondern überall, wo Rückständigkeit zu Hause ist. Längst haben sich zwar auch katholische Staaten von diesem Kirchenjoch frei gemacht und neuerdings ist auch Italien in die Reihe der Länder getreten, in welchen die „bürgerliche“ Trauung und dementsprechend die bürgerliche Ehescheidung zulässig ist, aber das alte Vorurteil herrscht noch fast überall.

In Frankreich, in Italien und auch vielerorts in Deutschland gilt die Ehescheidung noch heute als „Schande“, aber mit einem interessierten Lächeln erzählt man, daß Herr X jetzt die und Herr Y jene Freundin hat. Man wäre entsetzt, einschl. Frau X und Frau Y, wenn nun X und Y die Konsequenzen aus ihrer zerrütteten Ehe zögen und sich scheiden ließen. Scheinheilige Gesellschaftsmoral! Ein Ehepaar, welches sich innerlich entzweit hat, zu weiterem ehelichen Verkehr zwingen, ist genau so widerwärtig, wie es naturwidrig ist, nun von diesen Ehegatten zu verlangen, daß sie die Tugend der Enthaltksamkeit üben. Die Folgen sind nur Befriedigung der Naturbedürfnisse außerhalb der Ehe — Verführung — Bordell — Ehebruch — ein Vergiften der gesellschaftlichen Moral, die man verteidigen will.

Wir wollen nicht rechten mit denen, die aus religiöser Überzeugung ihre Ehe für unlöslich halten. Sie sollten dies nur bei Eingehung der Ehe auch schon berücksichtigen und nur einen solchen Gatten heiraten, der mit ihnen die gleichen religiösen Anschauungen hat. Niemand ist dann gezwungen sich scheiden zu lassen, aber es soll auch niemand durch solche Vorurteile und Anschauungen, die er nicht teilt, gegen seinen Willen in einer Ehe wie in einem Gefängnis gehalten werden.

Der vorerwähnte Mikard Kleen sagt an einer anderen Stelle desselben Werkes ganz unverblümt:

„Es ist klar, daß eine eheliche Verbindung, welche Zwangsmittel für ihre Aufrechterhaltung braucht, ihre inneren Lebensbedingungen verloren hat und demoralisierend und vertierend wirkt oder die Eheleute zu anderen heimlichen Verbindungen und zu Ehebruch zwingt.“

Dr. Erhardt schreibt in seiner eingangs erwähnten Schrift:

„Niemand ist der Satz: ‚Paß schlägt sich, Paß verträgt sich‘ wahrer und mehr am Platze als dann, wenn nach heißem Streit die Ehe nicht geschieden wird und die Streittheile sich dem Urteil auch wirklich fügen. Der anständige Mann, die anständige Frau läßt sich durch das abweisende Urteil nur rechtlich und nicht auch innerlich binden. So kommt es, daß der Zweck, den der Gesetzgeber mit der Erschwerung der Ehescheidung in erster Linie anstrebt, daß die Aufrechterhaltung der Ehe meist nur bei moralisch minderwertigen Menschen erzielt werden kann, eine Tatsache, die der Psychologie der Gesetzgeber kein günstiges Zeugnis ausstellt.“

Es ist also ganz klar, daß nicht nur die Scheidung solcher zerrütteten Ehen ermöglicht werden muß, sondern es muß auch mit allem Nachdruck die Anschauung bekämpft werden, daß Ehescheidung eine „Schande“ sei. Wer hat sie denn zur Schande gemacht? Derselbe Staat und dieselben Gesetzgeber, die eine Scheidung nur zulassen, wenn eine „Schuld“ vorliegt. Trotzdem sie

einsehen und zugeben, daß kein staatliches Interesse an der Aufrechterhaltung solcher Ehen vorliegt, zwingen sie Eheleute, die fühlen und erkennen, daß sie nicht zusammen passen und gern bereit wären, in gegenseitigem Einvernehmen sich zu trennen, eine „Schuld“ zu begeben oder auf sich zu nehmen, weil man auf anständige Weise nicht geschieden werden kann. Ist solche Inkonsequenz und Unmoral begreiflich? Besteht dieser Zustand in Deutschland wirklich schon 20 Jahre? Will auch das neue Deutschland diesen Zustand aufrecht erhalten?

Daß das Gesetz im BGB. in dieser Form trotz besserer Vorbilder zustande gekommen ist, beweist, daß die im Gesetz liegende Inkonsequenz und Unlogik, ja Unmoral nur unter dem Einfluß religiös daran interessierter und solcher Abgeordneter zustande gekommen ist, die noch im Banne der oben erwähnten alten Vorurteile und Überlieferungen lebten — vielleicht ohne sich dessen bewußt zu sein. Wenn das „Neue Deutschland“ dieses Gesetz nicht bald ändert, beweist es damit nur, daß es kein „neues“ Deutschland gibt, sondern nach wie vor Zentrum und alte Vorurteile in diesen Fragen herrschen. Ebenso wie die Gesetzgeber unter dem Bann alter Überlieferungen und Vorurteile, sowie religiöser Anschauungen gestanden haben, so stehen erklärlicherweise auch die Richter vielfach unter diesem Bann. Die im Gesetz zum Ausdruck gebrachte Tendenz, die Ehescheidung zu erschweren, wird in zahllosen Fällen durch das freie richterliche Ermessen unter solchen Umständen noch erheblich unterstrichen, da diese Tendenz eben allen in alten Überlieferungen und Vorurteilen befangenen und religiösen Anschauungen huldigenden Richtern als das einzig Richtige und Erstrebenswerte erscheint. Infolgedessen ist es erklärlich, daß die Urteile in Ehescheidungssachen in Deutschland sehr verschieden ausfallen je nach der Auffassung der Richter.

Es ist schließlich kein Wunder, daß allmählich diese Vorurteile und Anschauungen, genährt und gefördert durch Gesetzgebung und Rechtsprechung, in weiteste Volkskreise eingedrungen sind und sich besonders in der sogenannten guten Gesellschaft eingenistet haben. Die Ehescheidung mußte ja auf diese Weise mit einem Obium behaftet werden und Mißachtung hervorrufen.

Der Kampf gegen diese Vorurteile und Anschauungen muß daher von allen Seiten aufgenommen und es muß zu Selbstbestimmung und Nachdenken über diese Fragen angeregt werden.

Man könnte noch nichts sagen, wenn es sich hier nur um neue Ideen handelte, deren Wirkung unbekannt wäre, nein das Erstaunlichste ist, daß man in deutschen Staaten bis 1900 und im Ausland mit verständigeren Ehegesetzen die besten Erfahrungen gemacht hatte und noch fortwährend macht.

Ja, man kann noch weiter gehen und dafür tausend Beweise in diesbezüglichen Gesprächen sammeln. Die weitaus meisten Menschen in Deutschland sehen ein, daß die herrschenden Gesetze

und Zustände unmoralisch sind. Theoretisch sieht man ohne weiteres die Nichtigkeit einer Ehescheidung in solchem Falle ein, aber man hat nicht den Mut, diese Ansicht öffentlich zu vertreten und noch viel weniger den Mut, die Konsequenzen für sich selbst gegebenenfalls zu ziehen. Ja das Bekenntnis, daß man nicht den Mut zur Ehescheidung hat, mit Rücksicht auf die „Gesellschaft“ wird häufig genug ganz freimütig abgelegt. Jeder, der das nicht glaubt, mache einmal darauf in seinem Bekanntenkreise die Probe, man wird sehr häufig theoretische Zustimmung, aber sehr selten den Mut finden, für seine Überzeugung einzutreten.

Was Frau Müller und Frau Meyer sagt, ist genug, um jeden Kampf, ja jeden Gedanken an den Kampf für seine innere Überzeugung in Dingen, die den Ansichten und Überlieferungen — sprich Vorurteilen — der Gesellschaft entgegen sind, zu unterstützen. Diesen „theoretisch“ fortschrittlich gesinnten Männern und Frauen bietet sich nun eine gute Gelegenheit, ihr Scherflein zum Kampf gegen Vorurteile, gegen ihren eigenen Sklavenhalter — die Gesellschaftsmoral — dadurch beizutragen, daß sie als Mitglieder dem Verbands für Eherechtsreform¹⁾ beitreten, der sich vor einigen Monaten in Deutschland gebildet hat. Der Mut der Männer und Frauen, die mit ihrem Namen und ihrer Person für ihre Überzeugung eintreten, den Bruch mit gesellschaftlichen Anschauungen, den Kampf gegen die Vorurteile nicht scheuen, sollte wenigstens diese Unterstützung erfahren.

Es ist also ein doppelter Kampf, der ausgekämpft werden muß, ein Kampf gegen veraltete Vorurteile und ein Kampf um Gesetzänderung.

Für jeden Kampf muß man aber ein Ziel und ein Vorbild haben. Dr. Erhardt hat in seiner oben erwähnten Schrift konkrete Vorschläge für die Gesetzesänderung gemacht in Anlehnung an das alte vor 1900 gültige preußische Landrecht. In dieser Schrift ist das Ziel gewiesen, für das der Kampf gilt.

Es kann aber erwünscht sein, auch einmal einen Blick auf die Gesetzgebung anderer Länder zu werfen, um zu sehen, wie dort diese Fragen beurteilt und die Aufgaben gelöst werden. Auf Sowjet-Rußland wollen wir nur hinweisen als Beispiel, daß nicht nur in der Politik und im Wirtschaftsleben, sondern auch in der Gesetzgebung nur rechtzeitige Reformen revolutionäre Übertreibungen verhindern können. Trotzdem werden auch die dortigen Übertreibungen das ihrige zur Überwindung alter Vorurteile beitragen. Im übrigen sind es natürlich die evangelischen Länder, die auf dem Gebiete der Ehegesetzgebung reformierend vorangehen. In erster Linie stehen die skandinavischen Staaten, deren Gesetze auch in Deutschland interessieren dürften.

Beginnen wir mit Schweden. Schweden ist nicht nur das mit einem Ruhmeskranz umwobene Land tausender und abertausender

¹⁾ Sitz in Köln Hofstr. 41.

Kriegsgefangener, die in ihrer Gefangenschaft Pflege und Unterstützung, Rat und Hilfe von zahlreichen weiblichen und männlichen aufrechten Vertretern dieser Nation erhalten haben; nicht nur das Wunderland tausender und abertausender deutscher Kriegskinder, Studenten, Männer und Frauen, die hier monatelange gastfreie Aufnahme und Erholung gefunden haben; nicht nur das fast einzige wohlwollend neutrale Land während und nach dem Kriege gewesen, sondern Schweden ist auch ein Land mit germanischer, verwandter fortschrittlich gesinnter Bevölkerung, von dessen Gesetzen, Sitten und Anschauungen man auch in dem republikanischen Deutschland noch manches lernen kann.

Hier interessiert nun ganz besonders das neue schwedische Ehegesetz, das am 1. Januar 1921 in Kraft tritt. Das „Nya Giftmälsbalken“, welches an Stelle des Gesetzes von 1734 getreten ist, darf wohl als eines der modernsten und vorbildlichsten Gesetze angesehen werden. Welche Beachtung es gefunden hat, auch außerhalb Schwedens, dafür nur 2 Belege. Geh. Hofrat Prof. Dr. Neubcker, Heidelberg, widmet diesem Gesetz in der Festschrift zum 25. Jubiläum von Dr. D. Viebmann (Herausgeber der Deutschen Juristenzeitung) eine Besprechung, die mit bezug auf die Zwangsehe mit folgenden Worten schließt:

„Eine weise Zurückhaltung des staatlichen Gesetzgebers wird dem vor allem angezeigt erscheinen, der eine gute soziale Ordnung nicht allein durch staatliche Gesetze garantiert sieht. Für das Ehescheidungsrecht insbesondere aber gilt der Grundsatz: Was gebrochen ist, das soll der Mensch nicht zusammen zwingen, auch nicht durch Umwege und Schikanen.“

„Dem schwedischen Gesetzgeber gebührt Dank und Anerkennung, daß er hier das richtige Maß gehalten, die Tatsachen des Lebens unbefangen gewürdigt und für kommende Gesetzgebung ein beachtenswertes Vorbild geschaffen hat.“

Die größte amerikanische Frauenzeitschrift „The Pictorial Review“ entsandte in Mrs. Clarke eine ihrer tüchtigsten Kräfte nach Schweden, um dieses Gesetz zu studieren. Daß selbst das große freie Amerika — welches doch in vielen seiner Staaten schon moderne Ehegesetze hat — es für notwendig hält, bei dem hochkulturellen kleinen Schweden sich Anregung und Vorbilder zu holen, sollte auch in Deutschland den Blick mehr auf diesen Bruderstaat lenken.

Das schwedische Gesetz ist nicht nur in puncto Ehescheidung sehr modern, sondern auch in anderer Hinsicht wird die Stellung der Frau durch dieses gehoben. Die Stellung der Frau ist aber immer ein Prüfstein für die Kulturstufe einer Nation, und es gibt wohl nicht viele Länder, wo die Frau eine vom Mann und gesellschaftlich so unabhängige und dadurch geachtete Stellung einnimmt, wie in den nordischen Ländern. Deutsche Frauen, die

stillschweigend die rechtlichen und moralischen Nachteile und Fehler des deutschen Ehegesetzes dulden, sollten sich an den Schwedinnen ein Beispiel nehmen, und wie diese mit als Vorkämpfer in die Reihe treten für eine zeitgemäße Ehegesetzgebung.

In Schweden wie in Amerika kämpfen die Frauen für moderne Ehegesetze; — und in Deutschland? Früher pflegte man im Ausland die Stellung der Frau in Deutschland — ihre Abhängigkeit vom Manne, ihre untergeordnete Stellung, ihre geistige Trägheit — mit einigen Witzchen und Schlagworten zu charakterisieren. Die Frau gab wie ein Grammophon die Ansichten ihres Mannes wieder. Die mit Stimmrecht versehene Frau des republikanischen Deutschland muß nun zeigen, daß sie sich ihre ebenbürtige Stellung als Lebenskamerad des Mannes erkämpfen kann, darum: „Frauen vor die Front“ in dieser wichtigen Frage.

Doch nun zum neuen schwedischen Gesetz. Nach dem Gesetz von 1734 war die Frau ganz und gar unter die Vormundschaft des Mannes gestellt. Keine Frau, außer der Witwe, war mündig. Trotzdem gab es schon damals Scheidungsmöglichkeiten, aber ungefähr wie im deutschen BGB. von 1900 (!), nämlich „Schuld“ und „böswilliges“ Verlassen. Uneinige Eheleute wurden von dem Priester, dem Kirchenrat und dem Domkapitel „gewarnt“ und dann erst durch das Gericht — von Tisch und Bett — geschieden, wenn sie Charakterfest genug waren, um eine einmal als notwendig erkannte Scheidung auch herbeizuführen. Später konnte dann der König daraufhin die Ehe ganz auflösen. Dies war der sogenannte „lange Weg“. Aber wie in Deutschland zwei Scheidungswillige der „Einladung“ zur Gesetzesumgehung vielfach folgen und „eine Schuld“ „konstruieren“, so fanden auch die freiheitliebenden Schweden einen „kurzen Weg“, um ein Eheband, welches zum Ehejoch geworden war, schneller zu lösen. Einer der beiden Eheleute reiste ins Ausland, — nach Kopenhagen — und schrieb dem zu Hause gebliebenen Teil, daß er nicht mehr zurückkommen und die Ehe nicht mehr fortsetzen wolle. Dann war der Scheidungsgrund konstruiert und der Betreffende konnte beruhigt sofort wieder nach Schweden reisen.

Die Gesetzgeber sollten endlich lernen, daß jeder Zwang in diesen Fragen unerträglich und nutzlos ist. Kein Charakter läßt sich in einer Ehe zwangsweise halten. Die hieraus entstehenden Konflikte sind stets schädlich für Staat und Gesellschaft.

Nun in Schweden hat man trotz dieses Sicherheitsventiles des „kurzen Weges“ unentwegt an der Verbesserung des Gesetzes gearbeitet und nach und nach neue Verordnungen und Gesetze erlassen, welche die Stellung der Frau verbesserten, bürgerliche Trauung einführten usw. Hierdurch war aber das ganze Gesetz sehr unübersichtlich geworden und 1909 wurde die Vorbereitung und einheitliche Gestaltung eines den ganzen Fragenkomplex umfassenden Gesetzes von der Regierung angeordnet. Gleichzeitig

wurde aber von schwedischer Seite 1910 die Initiative ergriffen, um mit Dänemark und Norwegen eine möglichst gleichmäßige Rechtsgrundlage für das gesamte Familienrecht zu schaffen. 1913 legten die Ausschüsse in allen drei skandinavischen Ländern nahezu gleiche Gesetzesvorschläge vor. Bereits seit 1915 ist in Schweden der wesentlichste Teil — Heirat und Scheidung — Gesetz; 1920 wurde das gesamte Gesetz verabschiedet, welches nun am 1. Januar 1921 in Kraft tritt.

Aus diesem Gesetz interessieren hier nun in erster Linie die Scheidungsbedingungen. Man unterscheidet nach wie vor Trennung von Tisch und Bett und völlige Scheidung. Der § 1 lautet in wortgetreuer Übersetzung:

„Eheleute, welche auf Grund einer tiefen und wahrhaftigen Entzweiung der Ansicht sind, daß sie ihr Zusammenleben nicht fortsetzen können, können, wenn sie darüber einig sind, durch Urteil die Trennung von Tisch und Bett herbeiführen.“

Dies ist der Kern und die Hauptsache, zwei Ehegatten müssen unter sich übereinkommen können, die Ehe aufzulösen, ohne daß es eines „Ehebruches“ noch eines „böswilligen“ Verlassens oder einer „Auslandsreise“ (kurzer Weg) bedarf, um dafür eine gesetzliche Grundlage zu schaffen.

Nun kann aber auch ein Ehegatte allein auf „hemskillnad“ d. i. Trennung von Tisch und Bett klagen, wenn der andere Teil seine Pflichten grob vernachlässigt, wenn er Trinker ist, wenn er ein lasterhaftes Leben führt, usw., während dem klagenden Teil nichts zur Last gelegt werden kann. Weiter ist einseitiges Recht zur Beantragung der Trennung vorgesehen für den Fall, daß eine Ehe durch „Streitsüchtigkeit“ oder aus anderen Gründen zerrüttet ist. Darüber bestimmt § 2 näheres, was aber hier nicht interessiert.

Sehr wichtig ist aber nun wieder der § 3, der daher in wörtlicher Übersetzung folgen soll.

„Haben Eheleute nach ergangenem Urteil über „hemskillnad“ — Trennung von Tisch und Bett — 1 Jahr voneinander getrennt gelebt und auch darnach das Zusammenleben nicht wieder aufgenommen, wird auf Antrag eines von Beiden die Ehe geschieden.“

Mit den beiden §§ 1 und 3 ist es also ernst, anständig und vornehm denkenden Menschen möglich, ohne sich erst gegenseitig durch Zank und Streit hassen zu lernen, sich in Ruhe und Frieden auf Grund gegenseitiger Vereinbarung in nicht zu langer Frist scheiden zu lassen. Eine solche Scheidung enthält für keinen der beiden Ehegatten einen Vorwurf, eine Schuld, eine Verurteilung. In einem Lande, wo eine Scheidung unter solchen Bedingungen möglich ist, kann es keine „Schande“ mehr sein, geschieden zu sein. Das Odium der „Schuld“, unter dem in Deutschland die geschiedene Frau leidet, verschwindet von selbst. Kurzum, das veraltete

und durch ungeschickte Gesetze befestigte Vorurteil, welches Ehescheidung ungefähr gleichbedeutend mit Ehebruch ansah, wird überwunden. Wenn es erst Regel wird, daß überall Ehen auf diese Weise geschieden werden können, haben Kultur und Moral einen großen Sieg gegen die verfehlte religiöse Anschauung aber für die Ethik gewonnen.

Aber da nun leider einmal noch nicht alle Menschen vorurteilslos, anständig und vornehm denkend sind, so muß eine Möglichkeit gegeben werden, eine Ehe auch einseitig aufzulösen. Das ist unbedingt notwendig, um den einen Ehegatten nicht wehrlos dem Haß und der Rachsucht, Neid und Mißgunst, Unverstand und Vorurteil des anderen Gatten auszuliefern. Oder, was noch schlimmer ist, es muß verhindert werden, daß der eine Ehegatte dem anderen seine Freiheit d. h. seine Zustimmung zur Scheidung so teuer wie möglich „verkauft“. Das ist eine Form der Erpressung, die jetzt in Deutschland nicht selten ist, weil einseitige Scheidung unmöglich ist.

Es gibt in Deutschland zahlreiche zerrüttete Ehen, wo eine Trennung stattgefunden hat, aber trotzdem sich diese oft 5 — 10 — 15 ja 20 Jahre hinzieht, klagt der zurückgebliebene Teil nicht auf Scheidung und hält den anderen Teil dadurch in einer Form ehe fest, die nichts weiter mehr als eine Sklaverei ist. Trotzdem ein solches Verhalten unmoralisch ist und meist unedlen Motiven entspringt, wird natürlich ein moralisch-sentimentales Mäntelchen umgehängt, seien es nun religiöse Bedenken oder Rücksicht auf Kinder. Beides ist natürlich für denkende Menschen nicht stichhaltig. Ein wirklich religiöser Mensch heiratet keinen nichtreligiösen und wenn er es doch tut und damit anerkennt, daß auch andere Anschauungen berechtigt sind, darf er seine Anschauungen dem anderen Teil auch nicht in der Scheidungsfrage aufzwingen wollen. Und die Kinderfrage? Es ist tausendfach bewiesen, daß die Kinder in einer rechtzeitig friedlich geschiedenen Ehe besser daran sind, als in einer zerrütteten Kampfehe, wo sie unwillkürlich mit in die Konflikte hereingezogen werden. Trotzdem muß immer und immer wieder im Interesse der Kinder gegen diese falsche Auffassung angekämpft werden. Den sich mit dieser Begründung gegen die Scheidung Stemmenden muß das moralisch-sentimentale Mäntelchen abgerissen werden, damit die dahinter versteckten egoistischen Motive zutage treten. Dr. L. Löwenfeld, München schreibt in einem Buche „Über das eheliche Glück“:

„Es darf nicht übersehen werden, daß den Kindern ein Vorteil aus dem Zusammenleben der Eltern, die sich fremd geworden sind, nur dann erwächst, wenn diese imstande sind, ihrer Umgebung und insbesondere ihren Kindern gegenüber die zwischen ihnen bestehenden unerfreulichen Beziehungen zu bemänteln.“

„Sind die Gefühle, welche die Gatten füreinander hegen, jedoch so ausgeprägt unfreundlicher Natur, daß sie sich nach außen nicht mehr verschleiern lassen und in den beiderseitigen Handlungen sich fortgesetzt offenbaren, so wird durch Aufrechterhaltung der ehelichen Gemeinschaft den Kindern mehr geschadet als genützt, auch wenn es ihnen hierbei in materieller Hinsicht an nichts gebricht.“

Man könnte einwenden, daß im Interesse der Kinder eine Trennung der Ehegatten genüge, aber eine Scheidung nicht notwendig oder gar unerwünscht sei. Diese Auffassung ist natürlich ganz unhaltbar, wie sich bei näherer Überlegung ergibt. Entweder beide Ehegatten wollen die Trennung, da scheidet diese Frage praktisch aus. In einem solchen Falle ist der Gegensatz wahrscheinlich nicht so stark und für die Kinder ist es da vielleicht gleichgültig, ob die Eltern geschieden oder nur getrennt sind. Ganz anders liegt aber der Fall, wenn der eine die Scheidung will und zu dem Zwecke die Trennung herbeiführt. In diesem Falle bleibt die Ehe eine Kampf- und Zwangsehe auch nach räumlicher Trennung, und die Kinder leiden unter diesem Zustand genau so, vielleicht noch mehr, als wenn die Eltern zusammen geblieben wären und den Kindern das nur zu häufige Schauspiel einer unglücklichen oder auch nur inhaltslosen Ehe täglich vor Augen führten. Kinder leiden unter solchem Zwist der Eltern moralisch und physisch, denn solange der Kampf um Lösung der Ehe geführt wird, macht sich derselbe auch seelisch und materiell für den verlassenen Teil und dadurch für die Kinder fühlbar. Nicht selten werden die Kinder auch dann mißbraucht um durch sie den scheidungswilligen Ehegatten gegen seinen Willen und gegen seine Überzeugung in einer Ehe festzuhalten. Der Egoismus des einen Ehegatten mißbraucht dabei die Zuneigung des anderen zu den Kindern, um seine Ziele zu erreichen. Bei unbeugbaren Charakteren führt das aber dann dahin, daß der scheidungswillige Teil sich nicht nur von dem Ehegatten, sondern auch von den Kindern abwendet, wenn sie in dieser Weise als Ehefessel mißbraucht werden.

Ist also eine Ehe so zerrüttet, daß auch eine äußerliche Trennung stattgefunden hat, die jahrelang aufrecht erhalten wird, so liegt es auch im dringenden Interesse der Kinder, daß diese Kampfehe durch einen Friedensschluß, durch Scheidung gelöst wird. Fehlt es daher dem einen Ehegatten an der hierzu nötigen Einsicht, so muß der andere die Möglichkeit haben, die Ehe einseitig zu lösen.

Der Staat hat nicht nur kein Interesse an der Aufrechterhaltung solcher zerrütteter Ehen, sondern ein Interesse an ihrer Auflösung. Man muß sich darüber klar werden, wieviel Kraft durch solche unlösbaren ehelichen Konflikte nutzbringender Arbeit entzogen wird. Wenn die Ehe die Grundlage für den Staat und

die Gesellschaft ist, so ist die zerstörte Ehe, wenn die getrennten Ehegatten nicht eine neue Verbindung eingehen können, eine Gefahr für diese Grundlage. Glaubt wirklich ein vernünftiger Mensch, daß die tausende in unglücklicher Ehe lebenden Männer und Frauen Enthaltensamkeit üben? Sind sie — verurteilt zur Chellosigkeit — nicht eine Gefahr für andere Ehen und die Aufrechterhaltung von Sitte und Ordnung? Wenn die Vermehrung seiner Einwohner ein Ziel des Staates ist, untergräbt er nicht selbst dieses Ziel dadurch, daß er Tausende seiner Mitbürger zur Chellosigkeit und Unfruchtbarkeit verurteilt?

Nur durch Vorurteile verblindete Gesetzgeber konnten diese Gefahren übersehen.

Auch Dr. Erhardt kommt in seiner oben erwähnten Schrift zu demselben Ergebnis; auch er nimmt Rücksicht auf die Kinderfrage und weist nach, daß schon in dem alten preußischen Landesrecht dieser Gedanke ernstlich geprüft und berücksichtigt ist und doch eine Scheidungsmöglichkeit auf einseitigen Antrag gegeben war. Dr. Erhardt faßt seine Betrachtungen wie folgt zusammen:

„Das Wesentliche der vor 1900 geltenden Scheidungsrechte ist die aus dem Leben gewonnene und vom BGB. ignorierte Erkenntnis, daß es ohne Verschulden eines Ehepartners und nach außen in Erscheinung tretende oder gar beweisbare Tatsachengründe so zerrüttete Ehen gibt, daß sie nicht gewaltsam aufrecht erhalten werden dürfen, und daß eine für die Praxis brauchbare Form für dieses Bedürfnis gefunden worden ist.“

„Die Ehe muß rechtlich geschieden werden können, wenn sie tatsächlich nicht mehr besteht und wenn ihre tatsächliche Wiederherstellung nicht mehr erwartet werden kann.“

Dr. Erhardt formuliert schließlich auf Grund dieser Erkenntnis folgenden neuen Paragraphen für das BGB., den er als Forderung aufstellt:

§ 1568 BGB. würde zu lauten haben:

„Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn die Ehe so zerrüttet ist, daß ihre Wiederherstellung nicht mehr erwartet werden kann.“

Wir hatten oben gesehen, daß die §§ 1 und 3 des neuen schwedischen Gesetzes eine Möglichkeit geben, eine Ehe auf anständige Weise — ohne Schuld — zu lösen. Im weiteren ist dann ausgeführt, daß das aber noch nicht genügt, und warum auch eine einseitige Lösung möglich sein muß. In Schweden ist nun diese Möglichkeit, die Dr. Erhardt und mit ihm der Verband für Eherechtsreform fordern, schon Gesetz. Der § 4, der diese Frage behandelt, lautet:

„Wenn Eheleute ohne Urteil auf Trennung von Tisch und Bett auf Grund eines Zwiespaltes seit mindestens 3 Jahren

getrennt voneinander leben, kann jeder von ihnen die Scheidung beantragen; doch muß nicht auf Scheidung erkannt werden, wenn nur der eine Teil auf Scheidung besteht und mit Rücksicht auf sein Verhalten oder andere besondere Umstände es nicht für billig erachtet wird, daß die Ehe auf seinen Antrag aufhört.“

Wir sehen, daß hier in Schweden die Entscheidung, ob dem einseitigen Antrag stattzugeben ist, in die Hand des Richters gelegt ist. Das schwedische Gesetz geht also nicht so weit, wie der Gesetzesvorschlag für Deutschland nach Dr. Erhardt. Hierbei ist aber zu berücksichtigen, daß dieser Vorbehalt in § 4 in Schweden deshalb ungefährllicher ist, weil hier nicht das Vorurteil gegen Scheidung herrscht wie in Deutschland, und die alte Überlieferung, die Ehen mit Gewalt zusammenzuhalten, hier ein überwundener Standpunkt ist. Es ist also nicht zu befürchten, daß schwedische Richter durch Vorurteile oder Überlieferungen befangen, die Absicht der Gesetzgeber durch rückständige Anschauung zunichte machen könnten. Tatsächlich zeigt die Praxis der Rechtsprechung in Schweden seit 1915, in Norwegen seit 1909, daß schon die Tatsache, daß eine einseitige Aufhebung der Ehe möglich ist, genügt, um beide Ehegatten zu einer Verständigung über die Auflösung der Ehe zu führen. Zudem hatte die Praxis schon vor 1915 bzw. 1909 gezeigt, daß in Skandinavien die Fälle, wo ein Ehegatte die Scheidung verweigert, außerordentlich selten sind, weil hier die Frauen freier von Vorurteilen waren und sich nicht an den Mann wie an einen „Besitz“ klammern, den man um keinen Preis hergeben und noch viel weniger einer Anderen gönnen will. — Anders liegt der Fall in Deutschland. Einmal ist es ein religiös zersplittertes Land, in dem nicht nur Vorurteil und Überlieferung viel stärker ausgeprägt sind, sondern in dem der katholische Teil, wohl in nicht geringem Maße nach den Geboten seiner Religion, die Ehe als Sakrament und unlöslich ansieht. Man kann daher auch von den Richtern nicht erwarten, daß sie sich von den Vorurteilen und Überlieferungen frei gemacht hätten und noch weniger kann man von einem katholischen Richter erwarten, daß, wenn schon das Gesetz eine Sache in sein Ermessen stellt, er sich nicht von den Anschauungen seiner Religion leiten ließe.

Tatsächlich sehen wir ja auch jetzt schon in Deutschland eine nach Gegenden verschiedene Auffassung darüber, wann eine Ehe als zerrüttet anzusehen ist, und man begegnet nur zu oft noch der Idee, eine Ehe mit Gewalt zusammenhalten zu müssen. Für Deutschland ist also gerade in diesem Punkt eine besonders klare Fassung des Rechtes für eine einseitige Ehescheidung notwendig und daher die Fassung von Dr. Erhardt für Deutschland unbedingt die gegebene.

Während in Schweden die Richter darauf hingewiesen werden müssen, daß es auch Fälle gibt, wo eine Scheidung nicht angebracht

ist, bedarf es dieses Hinweises in Deutschland nicht, da die meisten Richter noch auf Jahrzehnte hinaus geneigt sein werden, diesen Fall nur zu häufig zu sehen. Es kann daher eher die Frage auftauchen, ob man nicht an den Erhardt'schen Vorschlag für § 1568 BGB. noch einen Nachsatz anhängen will, der etwa wie folgt lauten müßte:

„Eine Ehe gilt regelmäßig als zerrüttet, wenn ein Ehegatte mit der Absicht, eine Scheidung herbeizuführen, mindestens 3 Jahre von dem anderen getrennt lebt.“

Jede Einschränkung der Möglichkeit einseitiger Auflösung der Ehe ohne Schuld führt dazu, weitere Schuldfälle aufzuzählen, die eine einseitige Auflösung der Ehe ermöglichen. So finden wir im schwedischen Gesetz dieselben Gründe, die zur einseitigen Klage auf „hemskillnad“ — Trennung von Tisch und Bett — führen können, und im § 2 erwähnt sind, in zahlreichen weiteren Paragraphen als Gründe für einseitige Klage auf Scheidung aufgeführt.

So ermöglicht § 5 Klage wegen „eigenmächtigen“ Verlassens ohne gültige Ursache schon nach 2 Jahren. § 6 für den Fall, daß ein Gatte 3 Jahre verschollen ist. § 7 wegen Bigamie. § 8 wegen Ehebruch mit Dirnen und anderer strafbarer Unzucht.

Von ganz besonderem Interesse ist noch § 9. Dieser bestimmt, daß, wenn ein Ehegatte in einem ansteckenden Grade geschlechtskrank ist und durch ehelichen Verkehr den anderen Ehegatten der Gefahr einer Ansteckung ausgesetzt hat, dieser auf Scheidung klagen kann.

Dieser Paragraph verdient auch in Deutschland, besonders in der Jetztzeit Beachtung. In Schweden muß auch der Bräutigam vor der öffentlichen Verkündung der Eheabsicht auf Ehre und Gewissen die Erklärung abgeben, daß er nicht an einer Geschlechtskrankheit in ansteckendem Grade leidet.

Weitere Gründe, die zu einseitiger Scheidung berechtigen, sind § 10, wenn ein Gatte dem anderen nach dem Leben trachtet, § 11, wenn ein Gatte zu Strafarbeit für 3 Jahre oder andere schwere Strafe verurteilt ist, § 12, wenn ein Ehegatte der Trunksucht anheim gefallen ist, § 13, wenn ein Gatte 3 Jahre geisteskrank ist.

Das neue schwedische Ehegesetz bietet also für die in Deutschland angestrebte Eherechts-Reform manche interessante Anregung. Wenn wir uns darauf beschränkt haben, nur die Ehescheidung als den wundensten Punkt des deutschen BGB. zu betrachten, ist doch vielleicht der Blick weiterer Kreise auf das schwedische Gesetz gelenkt, das auch für andere Fragen des Familienrechtes zeitgemäße Bestimmungen enthält.

In Norwegen ist das neue Ehegesetz 1918 genehmigt und stimmt im wesentlichen mit dem schwedischen Gesetz überein. Interessant ist dabei, daß die Bestimmungen über die Scheidungsmöglichkeit fast wörtlich dieselben sind, wie nach dem norwegischen Gesetz

von 1909. In Norwegen lautet dabei der § 44, der entsprechend dem schwedischen § 4 einseitige Aufhebung der Ehe ermöglicht, in wörtlicher Übersetzung:

„Ist das Zusammenleben der Ehegatten 3 Jahre aufgehoben gewesen, ohne gesetzmäßige Trennung, und ist das Zusammenleben später nicht wieder aufgenommen, kann die Ehe mit Genehmigung des Königs auf Verlangen eines der Ehegatten geschieden werden.“

Im norwegischen Gesetz fehlt also der Nachsatz, den der schwedische § 4 erhalten hat. Hier ist mit dem Worte „kann“ angedeutet, daß die Ehe nicht geschieden werden muß, d. h. es können also besondere Fälle und Umstände berücksichtigt werden. Grundsätzlich herrscht aber sowohl in Schweden wie in Norwegen die Auffassung in richterlichen Kreisen, die einer der erfahrensten Stockholmer Rechtsanwälte dahin formulierte:

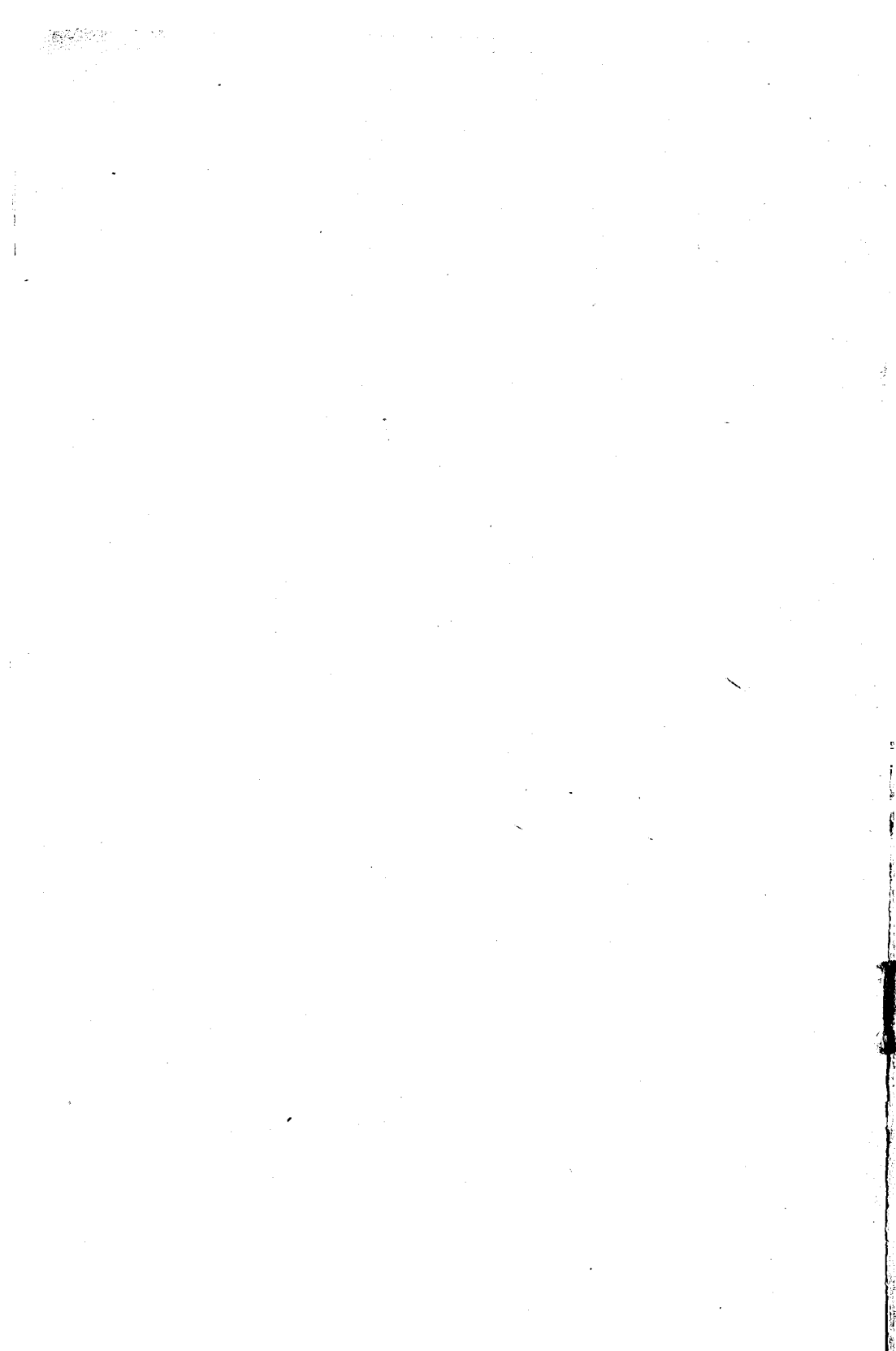
„Leben zwei Ehegatten 3 Jahre voneinander getrennt und ist die Trennung von einem Gatten mit dem ausdrücklichen Zweck herbeigeführt, seine Ehescheidung herbeizuführen, so kann man doch mit dem besten Willen keinen Grund entdecken, weshalb die Ehe, deren Zerrüttung so zutage liegt, nicht geschieden werden sollte.“

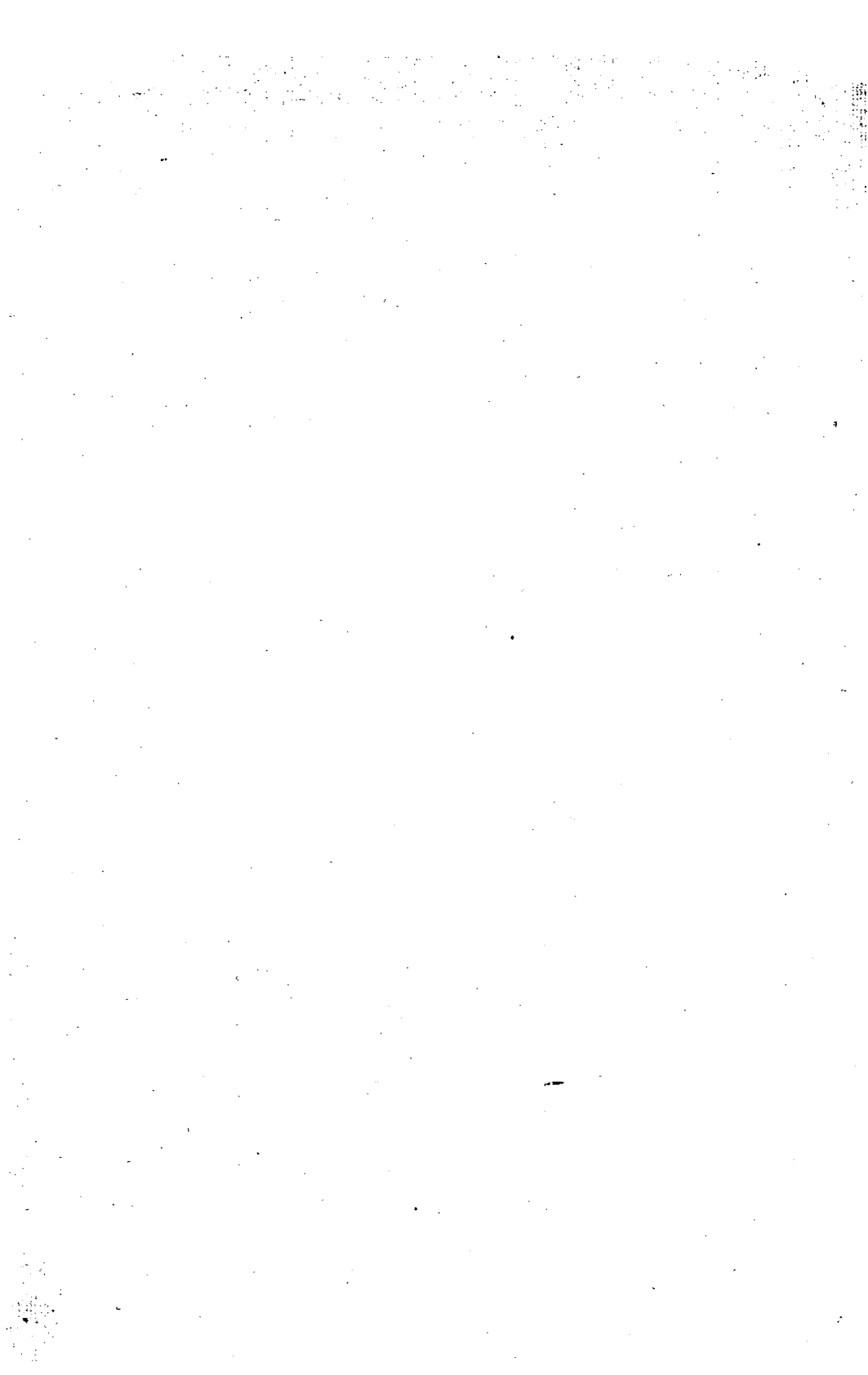
Die Reform des Gesetzes über Ehescheidung, die in Schweden 1915 durchgeführt wurde, gründet sich also auf der Zusammenarbeit der drei skandinavischen Staaten, und das norwegische Gesetz von 1909 und die damit gemachten Erfahrungen haben hierbei als Vorbild gedient. Das ist der beste Beweis für die Wichtigkeit der beiden maßgebenden Grundsätze, nämlich:

1. Zwei Ehegatten müssen durch gegenseitige Übereinkunft ihre Ehe lösen können, wenn der damit angestrebte Zweck nicht oder nicht mehr erreicht wird.

2. Jeder Ehegatte muß nach einer gewissen Frist auch einseitig eine Ehe lösen können, wenn sie zerrüttet ist und der andere Teil zu einer freiwilligen Lösung nicht bereit ist.

Es bleibt zu hoffen, daß diese Grundsätze, die endlich der Ehe die Eigenschaft der Freiwilligkeit zurückgeben und die Zwangsehe aufheben, aus ethischen und moralischen Gesichtspunkten auch in Deutschland bald Allgemeingut und Gesetz werden.





Dr. Kurt Ehrhardt, Rechtsanwalt in München

Ein neues Ehescheidungsrecht!

16 Seiten. 8°. 1919. Geh. M. 1.—

Mit den Gründen des erfahrenen Juristen und des Menschenfreundes wird in bestechender Beweisführung gefordert, daß auf dem rückständigen Gebiete des Eherechts, dem Ehescheidungsrecht, von Gesetzgebung und Rechtsprechung entschlossen der Schritt zur Beseitigung unzeitgemäßer Fesseln der persönlichen Freiheit gemacht wird.

Landgerichtsrat R. Sauer in Würzburg

Das deutsche Eheschließungs- und Ehescheidungsrecht

Gr. 8°. 790 Seiten. 1909. In Ganzleinen geb. M. 24.—

Der ganze Rechtsstoff über Schließung, Nichtigkeit, Anfechtung und Scheidung der Ehe ist samt der umfangreichen Literatur und Rechtsprechung in diesem Werke übersichtlich dargestellt.

A. Pfirtinger, Rechtsanwalt

Das bayerische Eheschließungs- und Ehescheidungsrecht

in den Gebieten des bayerischen und preussischen Landrechts

In alphabetischer Ordnung dargestellt

kl. 8°. 155 Seiten. 1883. Geh. M. 2.20. "

J. Schweizer Verlag, München/Berlin/Leipzig

J. Erler, Landgerichtsrat

Ehescheidungsrecht und Ehescheidungsprozeß einschließlich Ehenichtigkeit und Eheungültigkeit

im Geltungsgebiet des preussischen Landrechts unter Berücksichtigung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich

Zweite völlig umgearbeitete Auflage des gleichnamigen preussisch-deutscherrechtlichen Buches

kl. 8°. 249 Seiten. 1900. Kartoniert M. 7.50.

H. W. Müller Verlag, Berlin und Mün